



**Stadt Dübendorf**

Technischer Bericht

# Sagentobelbach Stettbach Hochwasserschutz

Öffentliches Gewässer Nr. 6'192

Kilometrierung 1'502 – 1'620

## Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 j Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG)

Dübendorf, 5. Februar 2024 / du.3329 / Fre



Gossweiler Ingenieure AG  
Neuhofstrasse 34  
8600 Dübendorf  
Telefon 044 802 77 11  
[www.gossweiler.com](http://www.gossweiler.com)

Auftraggeber Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau  
Bearbeitung Gossweiler Ingenieure AG

Version 1.1

Versionsverlauf

Version	Datum	Visum	Kommentar
1.0	20.10.2022	Fre	Erstfassung Bauprojekt
1.1	05.02.2024	Fre	Fassung nach Vorprüfung

Dateiname du.3329\_BP-TB\_Gewässerraum.docx

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Gesetzliche Grundlage	4
2.1	Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)	4
2.2	Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts	4
3	Bestimmung des Gewässerraums	5
3.1	Sagentobelbach, Kilometrierung 1'500 – 1'620	5
3.2	Herleitung der Breitewahl	6
4	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes	7

## 1 Ausgangslage

Ausgangslage

Das vorliegende Wasserbauprojekt beinhaltet eine Teilstrecke des Sagentobelbachs im Ortsteil Stettbach der Gemeinde Dübendorf. Es handelt sich um das öffentliche Gewässer-Nr. 6'192 mit der Kilometrierung Kilometrierung 1'500 – 1'910. Es ist vorgesehen das Fliessgewässer im gesamten Abschnitt Hochwassersicher auszubauen.

Der Gewässerraum im Abschnitt 1'620 - 1'910 wurde bereits im vereinfachten Verfahren mit kantonaler Verfügung Nr. 365 vom 7.12.2020 festgelegt.

Im Rahmen des Wasserbauprojektes soll nun der Gewässerraum im Projektperimeter vollumfänglich festgelegt werden. Rund 120 m verfügen über keinen festgelegten Gewässerraum. Es betrifft die noch ausstehende Kilometrierung 1'500 – 1'620.

Der Abschnitt wird nachfolgend "Hochwasserschutz Stettbach" genannt.

Am bereits festgelegten Gewässerraum wird keine Änderung vorgenommen.

## 2 Gesetzliche Grundlage

### 2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gewässerschutzgesetz

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

### 2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts

Gewässerschutzverordnung

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für das aufliegende Projekt "Hochwasserschutz Stettbach" hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

### 3 Bestimmung des Gewässerraums

#### 3.1 Sagentobelbach, Kilometrierung 1'500 – 1'620

Natürliche Gerinnesohlenbreite	<p>1'500 bis 1'555: Die Gerinnesohlenbreite beträgt 1.2 m. Das Gewässer verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und benötigt somit keine Korrektur zu natürlichen Gerinnesohlenbreite.</p> <p>1'555 bis 1'620: Die Gerinnesohlenbreite beträgt 1.4 m. Das Gewässer verfügt über eine eingeschränkte Breitenvariabilität, somit ist die Gewässersohle mit einem Korrekturfaktor von 1.5 zu multiplizieren. Dies entspricht 2.1 m.</p> <p>Für das Projekt "Hochwasserschutz Stettbach" wird eine natürliche Gerinnesohlenbreite von <b>2.0 m</b> angenommen.</p>										
Mindestbreite Gewässerraum	<p>Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 bis 15 m natürlicher Breite beträgt der Gewässerraum die 2.5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m (Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV).</p>										
Berechnung Gewässerraum	<p><b>...in Gebieten gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV</b></p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">natürliche Gerinnesohlenbreite (GSB)</td> <td>Mindestbreite Gewässerraum</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">&lt; 2 m</td> <td>≥ 11 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">2 m – 15 m</td> <td>≥ 2.5 x nat. GSB + 7 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">&gt; 15 m</td> <td>kantonale Vorgabe</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">eingedolte Gewässer</td> <td>≥ 11 m (§ 15 d Abs. 3 HWSchV)</td> </tr> </table> <p><b><math>b_{\min} = 2.5 \times 2.0 + 7.0 = 12.0 \text{ m}</math></b></p>	natürliche Gerinnesohlenbreite (GSB)	Mindestbreite Gewässerraum	< 2 m	≥ 11 m	2 m – 15 m	≥ 2.5 x nat. GSB + 7 m	> 15 m	kantonale Vorgabe	eingedolte Gewässer	≥ 11 m (§ 15 d Abs. 3 HWSchV)
natürliche Gerinnesohlenbreite (GSB)	Mindestbreite Gewässerraum										
< 2 m	≥ 11 m										
2 m – 15 m	≥ 2.5 x nat. GSB + 7 m										
> 15 m	kantonale Vorgabe										
eingedolte Gewässer	≥ 11 m (§ 15 d Abs. 3 HWSchV)										
Erhöhter Gewässerraum	<p>Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. des Schutzes vor Hochwasser;</li> <li>b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;</li> <li>c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;</li> <li>d. einer Gewässernutzung.</li> </ol>										
Hochwasserschutzprojekt	<p>Im Projekt "Hochwasserschutz Stettbach" kann im Sinne von a. ausgewiesen werden, dass die vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen innerhalb der Minimalbreite von 12.0 m realisiert werden können.</p>										
Fruchtfolgefleäche (FFF)	<p>Angrenzend an das Gewässer befinden sich FFF (Nutzungseignungsklasse 1-5). Da im Projekt aufgezeigt werden kann, dass die Massnahmen mit einer Breite von 12.0 m machbar sind, wird im Sinne des Bodenschutzes auf einen erhöhten Gewässerraum verzichtet.</p>										

### 3.2 Herleitung der Breitewahl

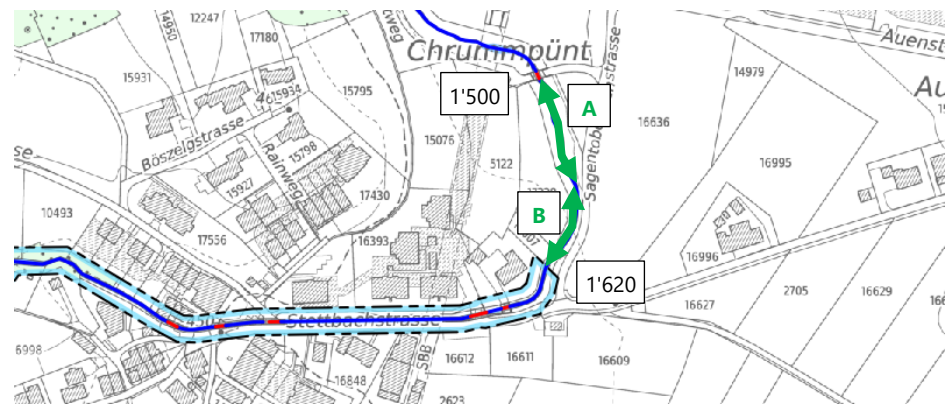


Abbildung 1 Abschnittsbildung A + B

#### Abschnitt A

Abschnitt 1'500 bis 1'560: Die Gewässerraumgrenze soll beidseitig auf die bestehende Gewässerparzelle festgelegt werden. Die Vereinigung mit der Parzellengrenze ist zweckmässig.

Die ökomorphologische Klassierung ist wird als "Stark beeinträchtigt" (ca. 1/6) bzw. "Wenig beeinträchtigt" (ca. 5/6) beurteilt.

Die Bachparzelle liegt im Landwirtschaftsgebiet.

Der Abschnitt beginnt bei Kilometrierung 1'500 und reicht bis zu der Stelle (ca. 60 m), wo die bestehende Gewässerparzelle die Breite von 12.0 m unterschreiten würde (ca. 1'560).

Da die Gewässerparzelle ist nicht parallel ausgewiesen ist, wird somit ein leicht asymmetrischer Gewässerraum festgelegt.

Es gilt der **erhöhte Gewässerraum** mit einer **Breite zwischen 12.0 - 16.9 m**.

#### Abschnitt B

Abschnitt 1'560 bis 1'620: Die rechtsufrig gelegene Gewässerraumgrenze wird auf die bestehende Bachparzelle festgelegt.

Die ökomorphologische Klassierung gilt als "Stark beeinträchtigt".

Die Bachparzelle liegt im Landwirtschaftsgebiet.

Die linksufrige Gewässerraumgrenze wird parallel mit 12.0 m auf konstruiert.

Mit dem neuen Gerinneverlauf gemäss Hochwasserschutzprojekt wird ein symmetrischer Gewässerraum festgelegt.

Es gilt der **minimale Gewässerraum** mit einer **Breite von 12.0 m**.

#### **4 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes**

Gemäss Art 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Im Gewässerraum dürfen kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).